Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5675
04. 08. 76

Sachgebiet 2129

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Gruhl, Dr. Hammans, Lampersbach, Volmer und Genossen – Drucksache 7/5634 –

betr. Mißbrauch bei der Beseitigung von Altöl

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 3. August 1976 – III D 5 – 44 63 10 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Was kann getan werden, um
   a) den Anteil von nicht gesammeltem Altöl, trotz der Feststellung, daß er generell abfallend ist, schneller absinken zu lassen?

Der Anteil der Altölmenge, die nicht gesammelt und deren Verbleib nicht bekannt ist, belief sich 1972 auf fast 9 v. H. des gesamten Altölanfalls. Im Jahre 1975 ist der Anteil auf 4 v. H. gesunken. Die Gründe hierfür sind im wesentlichen

— Steigerung der Altölaufarbeitung, obwohl der Frischölverbrauch und damit der Altölanfall rückläufig waren,

— Steigerung der in der Wirtschaft wiederverwendeten und -verwerteten Altölmengen.

Ausgelöst wurde diese Entwicklung durch die Teuerungswelle auf dem Mineralölmarkt mit der Folge heftigen Preiswettbewerbs um den Energieträger Altöl. Hinzu kommt, daß die bei Selbstwechslern anfallenden Kfz-Altöle umfassend gesammelt werden. Der vorgenannte Anteil von 4 v. H. kann als nicht mehr problematisch angesehen werden, zumal der Bundesregierung Fälle unsachgemäßer Altölbeseitigung nicht mehr bekanntgeworden sind.

1. Was kann getan werden, um
   b) die Erhöhung des Fremdstoffanteils im Altöl zu verringern, nachdem unbestritten ist, daß einerseits die Verursacher sonstige Abfallstoffe kostenlos beseitigen lassen, andererseit dadurch die Aufarbeitung erschwert wird?

Die Vermutung, daß sonstige Abfallstoffe durch Beimengung zum Altöl kostenlos beseitigt werden, trifft generell nicht zu.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Der gebrauchs- und betriebsbedingte Fremdstoffanteil im Altöl beträgt, abgesehen von bestimmten Industrieölen, rd. 10 v. H. Darüber hinausgehende Fremdstoffanteile werden gegen Entgelt abgeholt, d. h. die entstehenden Zusatzkosten werden vom Altöl-Rückstellungsfonds nicht erstattet. Für diese Fälle gilt eine spezifische Preisliste der Altöl-Pflichtgebietsinhaber. Die jüngste, vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bekanntgemachte, Preisliste ist im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 1. Juli 1976 veröffentlicht.

Eine Verringerung des Fremdstoffanteils im Altöl soll mit einer Ergänzung des Altölgesetzes erreicht werden. Ein entsprechender Referenten-Entwurf sieht u. a. vor, daß Altöle mit atypischen Fremdstoffen nicht mehr unter die Abholpflicht fallen; sie sind, soweit es sich um Abfälle nach dem Abfallbeseitigungsgesetz handelt, nach diesem Gesetz zu beseitigen. Besitzer derartiger Altöle müssen dann sämtliche Beseitigungskosten selbst tragen. Der innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend behandelte Entwurf, auf dessen Inhalt insoweit im 2. Altölbericht – Drucksache 7/3455 – hingewiesen wurde, sieht zugleich verstärkte Kontrollmöglichkeiten der Überwachungsbehörden vor; er liegt den zuständigen Arbeitsgremien der Bundesländer seit längerem zur Prüfung vor.

2. Wie soll dem entgegengetreten werden, daß demnach unter Umgehung des Verursacherprinzips atypische Fremdstoffe auf Kosten des Rückstellungsfonds verbrannt werden, während die Aufarbeitung von Altöl ökonomischer und ökologisch günstiger ist?

Die Antwort ergibt sich aus den Antworten auf Frage 1 Buchstabe b und Frage 3.

3. Wie soll erreicht werden, daß möglichst viel Altöl zur Aufarbeitung kommt, nachdem nicht nur aus Umweltgesichtspunkten, sondern auch aus rohstoff-, energie-, wettbewerbs- und preispolitischen Erwägungen der Aufarbeitung verstärkte Bedeutung zukommt?

Der Anteil des zur Aufarbeitung gelangten Altöls ist von 1972 bis 1975 um 12 v. H. gestiegen und beträgt jetzt 87 v. H. der mit Hilfe des Altölgesetzes beseitigten Altölmenge. Demgegenüber ist der Anteil des verbrannten Altöls seit 1972 um 40 v. H. gesunken und beträgt nur noch 13 v. H. der beseitigten Altölmenge. Die im 2. Altölbericht für das Jahr 1975 angegebenen, auf Schätzungen beruhenden Mengenangaben sind durch die tatsächlichen Ergebnisse überholt.

Der starke Rückgang der Verbrennung ist Folge der eingangs erwähnten erhöhten Aufarbeitung und der verstärkten Wiederverwendung und -verwertung in der Wirtschaft.

Dem Anliegen der Fragesteller dürfte durch die aufgezeigte Entwicklung Rechnung getragen werden.

Ein weiteres Absinken des Anteils des verbrannten Altöls muß nicht von vornherein wünschenswert sein. Etwa 50 v. H. dieser – für die Regenerierung oft nicht geeigneten – Mengen werden von sieben Pflichtgebietsinhabern durch Verfeuerung unmittelbar wirtschaftlich genutzt, z. B. zur Erzeugung von Elektrizität, Fernwärme, Prozeßdampf und Roheisen. Insoweit wird Heizöl substituiert. Die übrigen Mengen dienen bei neun Pflichtgebietsinhabern in überwiegendem Maße als Stützfeuer zur Verbrennung hoher Fremdstoffanteile; insoweit wird ebenfalls Heizöl substituiert.

Auch diese Altölbeseitiger erhalten nur dann Kostenzuschüsse nach § 2 des Altölgesetzes, wenn „die Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen". Die Betriebe unterliegen daher der Genehmigungspflicht und der Überwachung nach den ökologisch bestimmenden Vorschriften, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes.